

Öffentliches Verfahrensrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



**Universität
Zürich**^{UZH}

ÖVR – Gruppe 2 – VL 2

HS 2024

Verfahrensgrundrechte



Bedeutung der Verfahrensgrundrechte



Bedeutung der Verfahrensgrundrechte

BGE 138 I 6 ff.

X. ist nach eigenen Angaben polnischer Korrespondent der internationalen Monatszeitung A. und hatte Wohnsitz in Basel. Hier wurde er im Rahmen eines Polizeieinsatzes gegen vermeintlich gewalttätige Anti-WEF-Demonstranten am Nachmittag des 26. Januar 2008 von der Basler Polizei festgenommen, ins Untersuchungsgefängnis verbracht und am Abend desselben Tages freigelassen. Diese Ereignisse erregten in Basel Aufsehen und führten zu einer Untersuchung. Unter Hinweis auf die bevorstehende Datenvernichtung führte die Kantonspolizei in einem Schreiben an eine Anwaltskanzlei das Folgende aus:

"Anzumerken ist, dass es sich gemäss den Erkenntnissen, die via die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom DAP (fedpol) erhältlich gemacht werden konnten, bei Herrn X. um einen international agierenden und gewaltbereiten Globalisierungsgegner handelt, der aus diesem Grunde vom DAP ausgeschrieben und mit einer Einreisesperre belegt war."

X. ist der Auffassung, dass seine Personalien und persönlichen Daten im Anschluss an den erwähnten Vorfall vom Dienst für Analyse und Prävention (DAP) – damals dem Bundesamt für Polizei des EJPD zugeordnet und heute als Nachrichtendienst des Bundes (NDB) dem Generalsekretariat des VBS zugeteilt – überprüft und festgehalten wurden.

Bedeutung der Verfahrensgrundrechte

Art. 18 BWIS Auskunftsrecht (i.d.F. vor 1. Januar 2013)

¹ Jede Person kann beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten verlangen, dass er prüfe, ob im Informationssystem des Bundesamtes rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden. **Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte teilt der gesuchstellenden Person in einer stets gleichlautenden Antwort mit, dass in Bezug auf sie entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet würden oder dass er bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenbearbeitung eine Empfehlung zu deren Behebung an den NDB gerichtet habe.**

² Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist ausgeschlossen. Die betroffene Person kann verlangen, dass der Präsident oder die Präsidentin der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts die Mitteilung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten oder den Vollzug der von ihm abgegebenen Empfehlung überprüft. Der Präsident oder die Präsidentin teilt der Person in einer stets gleichlautenden Antwort mit, dass die Prüfung im begeherten Sinn durchgeführt wurde.

→ Welche verfahrensrechtlichen Einschränkungen bestehen?



Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Verfahrensdurchführung

Art. 29a³ Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Recht auf (gerichtliches) Verfahren

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

² Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

³ Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

"Zusatzrechte" im gerichtlichen Verfahren

Art. 31

Freiheitsentzug

¹ Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.

² Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen. Sie hat insbesondere das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen.

³ Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden; die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.

⁴ Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, hat das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen. Dieses entscheidet so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs.

Art. 32

Strafverfahren

¹ Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

² Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.

³ Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt.

Rechtsquellen und Geltung

1. Geht es um die Durchführung eines Verfahrens?

Art. 29a BV; Rechtsverweigerung; Art. 13 EMRK

2. Geht es um Fehler im Verfahren?

Art. 29 BV

3. Geht es um Fehler in einem gerichtlichen Verfahren?

Art. 30 BV ("... durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht ...")

4. Spezialfälle: Art. 31 und 32 BV; Art. 6 EMRK



Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

0.101

Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Nicht zwingend gerichtliche Beschwerde, nur EMRK-Rechte

Rechtsquellen und Geltung

Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

Anspruch auf korrektes Gerichtsverfahren bei zivilrechtlichen Ansprüchen (weiter als CH-Verständnis) und strafrechtlichen Anklagen



Bedeutung der Verfahrensgrundrechte



Quelle: Watson

**Vorschau: Auch in diesem Fall wurden
gemäss EGMR Verfahrensrechte verletzt.**

Rechtsquellen und Geltung

(2) Jede Person, die einer **Straftat** angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.



Grundrechte auf ein Verfahren: Rechtsweggarantie

Rechtsweggarantie (Art. 29a BV)

- Rechtsstreitigkeit
- Gerichtliches Verfahren (Art. 30)
- Volle Sachverhalts- und Rechtskontrolle, keine Ermessenskontrolle (→ Kognition)
- Einmaliger Rechtsschutz genügt (nicht: bundesgerichtliches Verfahren)
- Einschränkung in gesetzlichen Ausnahmefällen (→ Art. 86 BGG, Vorinstanzen)



Grundrechte im Verfahren

Garantien im gerichtlichen Verfahren

- **Anspruch auf ein unabhängiges, unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK)**
- Garantie des Wohnsitzgerichts (Art. 30 Abs. 2 BV)
- Anspruch auf öffentliche Verhandlung und Urteilsverkündung (Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK)

Allgemeine Verfahrensgarantien

- Unparteilichkeit und richtige Zusammensetzung
- Verbot des überspitzten Formalismus
- Waffengleichheit
- Treu und Glauben im Prozess / Verfahrensfairness
- Unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistand



Grundrechte im Verfahren: Rechtliches Gehör

Recht auf Orientierung

- Bekanntgabe des voraussichtlichen Inhalts der Verfügung
- Grunds. Kenntnis über entscheidewesentlichen Verfahrensverlauf
- Akteneinsicht

Recht auf Stellungnahme

Vor Erlass einer erstinstanzlichen Verfügung oder vor Erlass eines Entscheides (Urteils) im streitigen Verfahren

Recht auf Mitwirkung im Beweisverfahren

- Anträge auf Abnahme von Beweismitteln
- Teilnahme an Augenscheinen, Zeugeneinvernahmen, Expertenbefragung
- Protokollierung wichtiger Aussagen der Parteien, Zeugen, Experten
- Stellungnahme zu Äusserungen der Gegenpartei (Replikrecht)
- Stellungnahme zum Ergebnis des Beweisverfahrens



Rechtsquellen und Geltung

Praktische Fragen

1. Inwiefern entspricht Art. 77 KV ZH dem Bundesverfassungsrecht, inwiefern geht die Bestimmung darüber hinaus?

Art. 77

Verwaltungs-
rechtspflege

¹ Für Anordnungen, die im Verwaltungsverfahren ergangen sind, gewährleistet das Gesetz die wirksame Überprüfung durch eine Rekursinstanz sowie den Weiterzug an ein Gericht. Das Gesetz sieht in begründeten Fällen Ausnahmen vor.

² In besonderen Fällen kann das Gesetz vorsehen, dass öffentlichrechtliche Ansprüche in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden müssen.



Rechtsquellen und Geltung

Praktische Fragen

2. Die folgende Passage aus BGE 130 I 312 ff., 327 E. 4.2, wurde kritisiert. Erklären Sie weshalb?

*"Par ailleurs, comme n'importe quel autre droit fondamental, le droit d'accès aux tribunaux est soumis aux restrictions prévues à l'**art. 36 Cst.**; plus particulièrement ces dernières sont admissibles lorsqu'il existe un rapport raisonnable de proportionnalité entre les moyens employés et le but poursuivi (...)."*

3. Vor Inkrafttreten der Bundesverfassung hat das Bundesgericht in einer (reichen) Rechtsprechung die Verfahrensgrundrechte aus der Rechtsgleichheit hergeleitet. Könnten Sie eine solche Herleitung dogmatisch begründen?
4. Im nachfolgenden Klausurfall wurde nach der Rechtmässigkeit einer Verfügung gefragt (Frage 3). Sehen Sie Verfahrensfehler?
5. Lösen Sie die Prüfung FS 2018 (Frage 2)



Sachverhalt

Im Kanton X besteht ein Tourismusgesetz. Darin finden sich unter anderem folgende Bestimmungen:

§ 1

Dieses Gesetz dient der Förderung des kantonalen Tourismus.

§ 5

¹ Der Kanton kann lokale und regionale Tourismusverbände anerkennen.

² Anerkannte Tourismusverbände machen ihr Gebiet im In- und Ausland bekannt. Sie arbeiten dabei mit Tourismusanbietern in ihrem Gebiet zusammen und unterstützen diese in der Vermarktung ihrer Dienstleistungen und der Sicherung der Qualität.

³ Anerkannte Tourismusverbände werden vom Kanton finanziell unterstützt. Sie stehen unter der Aufsicht des Kantons.

Die Tourismusorganisation Y wurde vom Kanton im Jahre 2007 als regionaler Tourismusverband anerkannt. Neben Marketingaktivitäten im In- und Ausland bietet die Tourismusorganisation den Tourismusanbietern in ihrer Region das Label "Edelweiss – Evergreen – Everwhite" an. Damit sollen besonders nachhaltige Tourismusaktivitäten des Anbieters gekennzeichnet werden.

Ein Anbieter, der Interesse am Label hat, muss der Tourismusorganisation Y ein begründetes Gesuch einreichen, welches über die Nachhaltigkeit seiner Aktivität Auskunft gibt. Wird das Gesuch gutgeheissen, darf der Anbieter das Label an seinen Einrichtungen, seinen Produkten, auf seinem Briefpapier, seiner Internetseite etc. verwenden. Er hat ein mit "Vertrag" bezeichnetes Dokument zu unterzeichnen, welches einen jährlichen "Unkostenbeitrag" von CHF 1'000.– vorsieht sowie der Tourismusorganisation Y unter dem Titel "Unangemeldete Kontrollen" den jederzeitigen Zugang zu den Einrichtungen des Tourismusanbieters erlaubt.

Der Tourismusanbieter Z betreibt eine Snowboardschule und führt das Label "Edelweiss – Evergreen – Everwhite" seit 2010. Bei einer unangemeldeten Kontrolle einer Mitarbeiterin der Tourismusorganisation Y stellte diese eine erhebliche Verunreinigung der Umgebung der Snowboardschule durch Abfälle aus Pausenverpflegungen fest. In der Folge teilte die Tourismusorganisation Y dem Tourismusanbieter Z schriftlich mit, dass er ab sofort nicht mehr berechtigt sei, das Label "Edelweiss – Evergreen – Everwhite" zu führen; es sei ihm aber unbenommen, per 2014 ein neues Gesuch einzureichen, sofern in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen einer nachhaltigen Tourismusaktivität wieder erfüllt seien.

Der Tourismusanbieter Z ist empört. Es handle sich bei den Verunreinigungen durch Abfälle um einen einmaligen Vorfall, welcher den Entzug des Labels keinesfalls rechtfertige; er könne auch die Snowboardschülerinnen und -schüler nicht "auf Schritt und Tritt" überwachen. Überdies verstehe die Mitarbeiterin der Tourismusorganisation Y vom Tourismusgeschäft nichts und sei mit einem Sportlehrer verheiratet, der eine konkurrenzierende Schneesportschule betreibe. Er bittet Sie um rechtlichen Beistand.

1. Ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Tourismusanbieter Z und der Tourismusorganisation Y eher dem öffentlichen Recht oder dem privaten Recht zuzuordnen? (40 P)
2. Unter der Prämisse, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Tourismusanbieter Z und der Tourismusorganisation Y dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist (Frage 1): Wurde dieses Verhältnis eher mittels Verfügung oder mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet? (30 P)
3. Unter der Prämisse, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Tourismusanbieter Z und der Tourismusorganisation Y mittels Verfügung begründet wurde (Fragen 1 und 2): Ist der Entzug des Labels rechtmässig? (30 P)

Grundrechte auf Verfahren

I. Sachverhalt

Der Grosse Rat des Kantons X. verabschiedete am 29. März 2018 das totalrevidierte Gesetz über die Kulturförderung (KFG). Das Gesetz lautet auszugsweise wie folgt:

§ 1 Ziel

Dieses Gesetz dient der Erhaltung und Förderung des kantonalen Kulturlebens.

§ 16 Beiträge an private Kulturinstitutionen

¹ Der Kanton kann private Kulturinstitutionen von kantonalen Bedeutung mit Beiträgen unterstützen.

² Auf die Zusprechung von Beiträgen besteht kein Anspruch.

§ 36 Rechtsschutz

¹ Der Entscheid über Beiträge von über CHF 10'000.- erfolgt mittels Verfügung.

² In allen anderen Fällen kann auf Rechtsschutz verzichtet werden.

A., eine natürliche Person, betrieb während rund zehn Jahren in eigenem Namen einen Theaterbetrieb im Kanton X. Mit den Entscheidungsträgern in der Kulturdirektion des Kantons X. hat sich A. überworfen. Jetzt ist er seit mehreren Jahren als Gastwirt erfolgreich im angrenzenden Nachbarkanton tätig und hat dort auch seinen Wohnsitz. A. ist immer noch höchst kulturaffin; namentlich reizt es ihn nach wie vor, ein eigenes kulturelles Projekt auf die Beine zu stellen. Zudem verfügt er in X. über exzellente Beziehungen zu wichtigen Akteuren der kantonalen Kulturszene (freilich nicht zu den bei der Kulturdirektion tätigen Personen).

Grundrechte auf Verfahren

§ 36 KFG stimmt wörtlich mit der früheren Fassung des Kulturförderungsgesetzes (dort § 34) überein. A. stört sich am § 36 KFG, denn dieser öffne gerade bei kleineren Beiträgen der «Behördenwillkür Tür und Tor» und ausgerechnet die ihm missliebige Kulturdirektion des Kantons X. könne aufgrund dieser Bestimmung schalten und walten, wie sie wolle.

Er wird deshalb auf politischer Ebene gegen das KFG aktiv. Mit Gleichgesinnten sammelt er die für das Zustandekommen des fakultativen Referendums erforderlichen Unterschriften und reicht diese fristgemäss bei der zuständigen Stelle ein. Die Volksabstimmung über das totalrevidierte KFG wird am 2. Dezember 2018 stattfinden.

A. ist sich aber nicht sicher, ob die Abstimmung in seinem Sinne ausgehen wird. Am liebsten wäre ihm deshalb, § 36 KFG «auf juristischem Wege bodigen» zu können.

§ 19 VRG-X sieht für die Anfechtungsobjekte der innerkantonalen Rechtsmittel folgende Regelung vor:

§ 19 Zulässigkeit

Angefochten werden können:

- a. Verfügungen, einschliesslich raumplanungsrechtlicher Festlegungen,
- b. unrechtmässiges Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung,
- c. Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen),
- d. Erlasse, ausgenommen die Kantonsverfassung und kantonale Gesetze.



Notrechtlicher Ausschluss von Rechtsschutz

442.15

Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur)

vom 20. März 2020 (Stand am 21. Mai 2020)

5. Abschnitt: Vollzug

Art. 11

¹ Das Bundesamt für Kultur vollzieht diese Verordnung.

² Es erlässt nach Anhörung der Kantone Richtlinien über die Einzelheiten, namentlich die Gesuchs- und die Zahlungsmodalitäten.

³ **Gegen Entscheide in Vollzug dieser Verordnung stehen keine Rechtsmittel offen.**

Vgl. BGer, Urteil 2D_32/2020 vom 24. März 2021



Grundrechte im Verfahren

Welche Verfahrensgrundrechte sind allenfalls verletzt?

1. Eine Prüfungsexpertin der Berner Fürsprecherprüfung betritt das Prüfungslokal mit der Bemerkung "Hier stinkt's" (Urteil 2P.227/1999 vom 22. Mai 2000). Sie ist selbst Anwältin (BGE 113 Ia 286 ff., 289).
2. Der Beschwerdeführer reicht zwei Tage vor Ablauf der Frist eine vollständig begründete Beschwerde mit einfachem E-Mail ein. Die Behörde tritt in der Folge auf die Beschwerde nicht ein, bestreitet aber nicht, die E-Mail erhalten zu haben.
3. Die Ehegatten A. und B. werden im Rahmen des eidgenössischen Einbürgerungsverfahrens per Einladungsschreiben der Gemeinde Z. zu einem Vorstellungsgespräch vor die Bürgerkommission geladen. Anlässlich des Gesprächs werden die Ehegatten A. und B. über ihre Kenntnisse der schweizerischen und lokalen Verhältnisse geprüft (BGE 140 I 99 ff.).
4. Eine Kollegin von Tanja Tüchtig absolviert die Anwaltsprüfung. Zwei Wochen nach der mündlichen Prüfung erhält sie schriftlich den Bescheid, diese nicht bestanden zu haben.



Grundrechte im Verfahren

Welche Verfahrensgrundrechte sind allenfalls verletzt?

5. Ein Richter lehnt als Instruktionsrichter ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit des Begehrens ab. Nachdem der Kostenvorschuss bezahlt wurde, wirkt er als Richter mit (BGE 131 I 113 ff.).
6. Die Arzneimittelbehörde stützt ihre Verfügung auf ein externes Gutachten, bei welchem die Identität des Gutachters abgedeckt wird (VPB 78 [2004], Nr. 169).
7. Ein Verfahren zum Entscheid über eine IV-Rente dauert zwei Jahre (BGE 129 V 411 ff.).
8. X. weiss, dass an einem Zivilprozess sein Nachbar als Richter beteiligt ist. Mit dem Nachbarn liegt X. seit Jahren im Streit. Was soll X. tun?



Formelle Natur von Verfahrensfehlern

BGE 127 V 431 ff., 438

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung [=kassatorisch]. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht.

